



DAS MELDESYSTEM

1. ZWECK DES MELDESYSTEMS

Das Meldesystem (auch „Meldeverfahren“) von ARKEMA bietet jeder natürlichen Person, die ein Angestellter des Konzerns (oder Gleichgestellter) ist, und auch anderen Personen, die als Externe oder gelegentlich mit Arkema zusammenarbeiten (Auftragnehmer, Vermittler, Lieferanten, Kunden) die Möglichkeit, eventuelle mit dem Unternehmen zusammenhängende Missstände, die ihnen bekannt sein sollten, zu melden. Dieses Verfahren trägt zur Einhaltung integrierter Praktiken im Unternehmen sowie zur Stärkung seines Ethik- und Compliance-Programms bei.

Zur Umsetzung des Meldeverfahrens wurde das Whistleblowing-Komitee eingerichtet, der den früheren Vermittler für ethische Fragen ersetzt.

Das Meldesystem ist lediglich ein zusätzlicher Weg zu den bereits vorhandenen Kommunikationsmethoden zur Meldung von Missständen (Vorgesetzte in der eigenen Hierarchie, Vertreter der Arbeitnehmerschaft, Personalabteilung usw.). In diesem Sinne ist seine Verwendung keineswegs verpflichtend. Gegen einen Mitarbeiter des Konzerns, der eventuelle Missstände nicht über dieses System, sondern seinem Vorgesetzten, einem Vertreter der Personalabteilung oder über sonstige Wege gemeldet hat, können keine Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

Dieses Meldesystem wurde zum Zwecke der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, denen ARKEMA unterliegt, sowie im Rahmen der Verfolgung seiner legitimen Interessen, allerdings vorbehaltlich der jeweiligen lokalen Gesetze und Verordnungen, eingerichtet.

2. ANWENDUNGSBEREICH DES MELDESYSTEMS

Das Meldesystem der ARKEMA steht jeder natürlichen Person, die ein Angestellter des Konzerns ist, und auch jeder Person, die als Externer oder gelegentlich mit dem Unternehmen zusammenarbeitet, zur Verfügung.

Dieses Meldesystem kann für die Meldung folgender Arten von Missständen verwendet werden:

- festgestellter Verhaltensweisen oder Situationen, die einen Verstoß gegen den *Ethik- und Verhaltenskodex von Arkema* (einschließlich der ihm beigefügten *Leitlinie zur Korruptionsbekämpfung*) oder den *Verhaltenskodex der Lieferanten von Arkema darstellen* und die Tatbestände der Korruption (bzw. Bestechung) oder missbräuchlichen Einflussnahme betreffen;
- einer kriminellen Handlung oder eines Delikts;
- eindeutiger und schwerer Verstöße gegen eine internationale Verpflichtung, die von der französischen Regierung ratifiziert oder verabschiedet wurde; oder gegen eine einseitige Maßnahme einer internationalen Organisation, die auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung ergriffen wurde;
- eindeutiger und schwerer Verstöße gegen geltende Rechtsvorschriften oder Verordnungen;
- einer Bedrohung an oder eines schweren Schadens für das Allgemeinwesen.

So ist das Meldesystem zum Beispiel insbesondere für alle Sachverhalte anwendbar, die für ARKEMA nachteilige Auswirkungen in folgenden Bereichen mit sich bringen könnten:

- in finanzieller Hinsicht;
- Wettbewerb;
- Arbeit / Beschäftigung;
- Gesundheit;
- Umwelt.

Vom Anwendungsbereich dieses Verfahrens ausgeschlossen sind Meldungen über Sachverhalte, Informationen oder Dokumente, gleich in welcher Form oder auf welchem Datenträger, die durch die Geheimhaltungsverpflichtung betreffend die Landesverteidigung, die ärztliche Schweigepflicht oder die Schweigepflicht in der Beziehung zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten abgedeckt sind.

Jede Person, die von diesem Meldesystem Gebrauch machen will, muss:

- **IN GUTEM GLAUBEN** handeln;
- **UNEIGENNÜTZIG** handeln, d.h. die betreffende Person zieht keinen Vorteil aus ihrer Vorgehensweise und enthält keine Vergütung als Gegenleistung dafür;
- **PERSÖNLICH KENNTNIS** von den gemeldeten Sachverhalten gehabt haben; in diesem Sinne rechtfertigen Gerüchte keine Anzeige;
- nach Möglichkeit **IHRE PERSON IDENTIFIZIEREN**; um eine effiziente Bearbeitung der über dieses System erfassten Meldungen zu ermöglichen, möchte ARKEMA jeder Person, die eine Meldung einreicht, anraten, ihre Identität bekannt zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die missbräuchliche Verwendung des Meldesystems, d.h. eine arglistige Verwendung des Systems bzw. eine Verwendung mit der Absicht, andere Personen zu schädigen, mögliche Disziplinarmaßnahmen oder strafrechtliche Verfahren gegen den Urheber zur Folge haben kann. Tatsächlich stellt die Abgabe einer absichtlichen Falschdarstellung ein strafrechtliches Delikt dar, das mit einer Gefängnisstrafe und einer Geldstrafe belegt wird.

Umgekehrt läuft keine Person, die von dem Meldesystem in gutem Glauben Gebrauch macht Gefahr, dass Disziplinarmaßnahmen gegen sie verhängt werden können, auch wenn es sich im Nachhinein herausstellt, dass die Sachverhalte nicht zutreffend waren bzw. sie keinerlei Anlass zu Folgemaßnahmen geben.

3. SCHUTZ DES URHEBERS DER MELDUNG

ARKEMA wird jede Person, die in gutem Glauben und uneigennützig von dem Meldesystem Gebrauch macht, in Schutz nehmen: Derjenigen Person, die eine Meldung über das System einreicht, können keine Repressalien in Bezug auf die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Unternehmen entstehen, weil sie unter Einhaltung der für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen eine Meldung eingereicht hat. Jegliche tatsächlichen oder angedrohten Repressalien dieser Art werden Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

Die Angaben, durch die der Urheber einer Meldung identifiziert werden kann, dürfen nicht offengelegt werden (auch nicht gegenüber der- bzw. denjenigen Person(en), die

in der betreffenden Meldung angezeigt wurde(n)), außer gegenüber den Justizbehörden und nur mit dem Einverständnis des Urhebers der Meldung.

4. MODALITÄTEN DER NUTZUNG DES MELDESYSTEMS

Zur Einreichung von Meldungen kann folgende gesicherte E-Mail-Adresse, die speziell für das Meldesystem eingerichtet wurde, verwendet werden:

alert@arkema.com

Die Empfänger dieser Meldung sind die Mitglieder des Whistleblowing-Komitees, als ein von ARKEMA ernannter Referenzpartner.

Die Meldung muss:

- eine **DETAILLIERTE BESCHREIBUNG DER BERICHTETEN SACHVERHALTE** enthalten und durch entsprechende Dokumente zur Untermauerung belegt werden;
- **ANGABEN enthalten, die EINEN AUSTAUSCH** zwischen dem Urheber der Meldung und dem Whistleblowing-Komitee ermöglichen;
- nach Möglichkeit in **FRANZÖSISCHER** oder **ENGLISCHER SPRACHE** verfasst sein. Eine in der Sprache des Urhebers verfasste Meldung ist ebenfalls möglich.

Der Urheber der Meldung wird unverzüglich per E-Mail benachrichtigt, sobald seine Meldung beim Whistleblowing-Komitee eingegangen ist.

5. BEARBEITUNG DER MELDUNG

Die Bearbeitung einer Meldung beinhaltet eine automatische Verarbeitung personenbezogener Daten, die unter Einhaltung der von der französischen Datenschutzbehörde, der Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL), festgelegten Bestimmungen erfolgt.

Nur folgende Kategorien von Daten können verarbeitet werden:

- Identität, Funktionen und Angaben zur Person des Urhebers der über das System eingereichten Meldung;
- Identität, Funktionen und Angaben der durch eine Meldung angezeigten Person(en);
- Identität, Funktionen und Angaben der an der Erfassung oder Bearbeitung der Meldung beteiligten Personen;
- die gemeldeten Sachverhalte;
- die im Rahmen der Überprüfung der gemeldeten Sachverhalte erfassten Informationen;
- Protokoll der Überprüfungsvorgänge;
- Reaktionen auf die Meldung.

Innerhalb von angemessener Zeit nach der E-Mail zur Eingangsbestätigung der Meldung durch das Whistleblowing-Komitee wird der betreffende Mitarbeiter des Konzerns bzw. derjenige, der als Externer oder gelegentlich mit dem Konzern

zusammenarbeitet, per E-Mail über die ungefähre notwendige Bearbeitungszeit für die Prüfung der Zulässigkeit seiner Meldung benachrichtigt.

Für die reinen Zwecke der Bearbeitung der Meldung können vom Whistleblowing-Komitee beauftragte Drittpersonen mit dem Einverständnis des Komitees an den Vorgängen zur Verifizierung der gemeldeten Vorfälle beteiligt werden

Falls eine natürliche Person durch eine Meldung angezeigt wird, wird diejenige Person entsprechend benachrichtigt, sobald die Daten zu ihrer Person gespeichert worden sind, damit sie einen möglichen Einspruch gegen die Verarbeitung dieser Daten einlegen kann. Sollten jedoch erhaltende Maßnahmen notwendig sein, insbesondere um die Vernichtung von Beweisen im Zusammenhang mit der Meldung zu verhindern, erfolgt die Benachrichtigung der durch eine Meldung angezeigten Person erst, nachdem diese Maßnahmen ergriffen worden sind. Die Angaben, durch die eine angezeigte Person identifiziert werden kann, dürfen nur den Justizbehörden gegenüber offengelegt werden, und das nur nachdem eindeutig nachgewiesen werden konnte, dass die Meldung gegen diese Person begründet ist.

Im Rahmen der Vorgänge zur Verifizierung eines gemeldeten Vorfalls kann das Whistleblowing-Komitee an jeden Mitarbeiter des Unternehmens oder jede andere Person herantreten, deren Befragung in seinem Ermessen erforderlich ist, wobei er jeglichen Beistand bzw. die Übermittlung von Dokumenten verlangen kann, die er im Rahmen dieser Untersuchung ggf. für notwendig hält.

Nach Abschluss der Vorgänge zur Verifizierung eines gemeldeten Vorfalls werden der Urheber der Meldung (die ein Angestellter von Arkema oder ein Externer oder gelegentlich mit dem Unternehmen zusammenarbeitende Person sein kann) sowie die durch die Meldung angezeigte(n) Person(en) per E-Mail über die Folgen der Meldung benachrichtigt.

6. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Im Rahmen des Meldesystems werden von ARKEMA FRANCE als Datenverantwortlichem gemäß den Bestimmungen dieses Verfahrens personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet.

Die von dieser Datenverarbeitung betroffenen Personen haben das Recht auf Einsicht in ihre personenbezogenen Daten und deren Berichtigung sowie das Recht des Einspruchs gegen deren Verarbeitung aus Gründen ihrer besonderen Situation oder, dass diese Verarbeitung beschränkt wird. Die betroffenen Personen haben darüber hinaus das Recht, Anweisungen betreffend die Verwendung ihrer Daten nach ihrem Tod zu bestimmen.

Diese Rechte können durch einen einfachen Antrag an folgende E-Mail-Adresse ausgeübt werden: alert@arkema.com

7. SCHLIESSUNG DER MELDUNG

Wenn die gemeldeten Sachverhalte eindeutig nicht in den Anwendungsbereich des Meldesystems fallen, werden die mit dieser Meldung zusammenhängenden Daten unverzüglich vernichtet.

Bleibt die Meldung ohne Folgen (insbesondere weil die angeblichen Sachverhalte nicht als ausreichend schwerwiegend oder stichhaltig zu betrachten sind), werden die in der Akte enthaltenen Daten, die eine Identifizierung des Urhebers der Meldung und der durch die Meldung angezeigten Person(en) ermöglichen, innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Schließung der gesamten Vorgänge zur Verifizierung vernichtet. Der Angestellte bzw. die als Externe oder gelegentlich mit dem Unternehmen zusammenarbeitende Person, von der die Meldung ausging, und die durch die Meldung angezeigten Personen werden nach Schließung der Sache unverzüglich benachrichtigt.

Wird gegen die angezeigte Person oder gegen den Urheber einer missbräuchlichen Meldung ein Disziplinarverfahren oder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, werden die in der Akte enthaltenen Daten, die eine Identifizierung des Urhebers der Meldung und der angezeigten Person(en) ermöglichen, bis zum Ende des Verfahrens aufbewahrt.

8. GARANTIE DER GEHEIMHALTUNG

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Meldesystems alle Vorkehrungen getroffen werden, um die strenge Geheimhaltung des Urhebers der Meldung, der gemeldeten Sachverhalte und der angezeigten Person(en), auch gegenüber möglichen externen Beteiligten an der Bearbeitung des Falls, zu garantieren.

Die Mitglieder des Whistleblowing-Komitees sowie die vom Komitee beauftragten Drittpersonen, die an der Bearbeitung der Meldung beteiligt sein können, haben sich einzeln und vertraglich zur Wahrung der Vertraulichkeit der Daten verpflichtet, die sie im Rahmen des Meldesystems von Arkema ggf. zu erfassen und zu verarbeiten haben.

Jegliche Offenlegung vertraulicher Informationen durch die Empfänger der Meldung stellt ein strafrechtliches Delikt dar, das mit einer Gefängnisstrafe und einer Geldstrafe belegt wird.